

BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

**RICHTLINIEN
FÜR DIE AUSZEICHNUNG VON
BESONDEREN LEISTUNGEN UND
VERDIENSTEN AUF DEM GEBIET DES
SPORTS, DER KULTUR UND IM
SOZIALEN BEREICH DURCH DIE
STADT BAD BRAMSTEDT**



INHALT

§ 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN	3
§ 2 JÄHRLICHE EHRUNG.....	3
§ 3 EHRENNADEL	3
§ 4 EHRENPREIS	4
§ 5 ENTSCHEIDUNG UND DURCHFÜHRUNG	4
§ 6 INKRAFTTRETEN	4



RICHTLINIEN FÜR DIE AUSZEICHNUNG VON BESONDEREN LEISTUNGEN UND VERDIENSTEN AUF DEM GEBIET DES SPORTS, DER KULTUR UND IM SOZIALEN BEREICH DURCH DIE STADT BAD BRAMSTEDT

§ 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

Die Stadt Bad Bramstedt verleiht Auszeichnungen für herausragende Leistungen und Verdienste im kulturellen, sportlichen, sozialen Bereich sowie für Beiträge zur Gestaltung des Stadtbildes und zum Umweltschutz.

§ 2 JÄHRLICHE EHRUNG

- (1) Jedes Jahr wird eine öffentliche Ehrung für besondere Leistungen und Verdienste in den genannten Bereichen durchgeführt.
- (2) Die Ehrung kann in Form einer öffentlichen Veranstaltung oder in anderer angemessener Weise erfolgen. Die Entscheidung hierüber wird gemeinsam mit dem Hauptausschuss getroffen.
- (3) Vorschläge für die Ehrung können jederzeit der Stadt mitgeteilt werden.
- (4) Die Ehrung kann mit einer Sach- oder Geldzuwendung verbunden werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss.

§ 3 EHRENNADEL

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Bad Bramstedt wird an Personen verliehen, die sich hervorragende und langjährige Verdienste um die Stadt erworben haben.
- (2) Die Ehrennadel kann in verschiedenen Kategorien vergeben werden, einschließlich der Kategorien Wissenschaft, Politik, Soziales, Kultur, Sport, Wirtschaft und Umweltschutz.
- (3) Die Ehrennadel zeigt den Roland als Wahrzeichen der Stadt Bad Bramstedt.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt. Zusätzlich wird eine Urkunde überreicht.



§ 4 EHRENPREIS

- (1) Der Ehrenpreis kann in seiner Form variieren und dient der Anerkennung der Leistung.
- (2) Der Ehrenpreis wird für außergewöhnliche Verdienste in den genannten Bereichen verliehen.
- (3) Der Ehrenpreis kann aufgrund von Nominierungen durch die Öffentlichkeit oder durch offizielle Stellen vergeben werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenpreises kann in einer festlichen Veranstaltung oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Die Entscheidung hierüber wird gemeinsam mit dem Hauptausschuss getroffen.

§ 5 ENTSCHEIDUNG UND DURCHFÜHRUNG

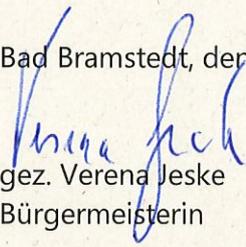
- (1) Die Nominierung der einzelnen Personen kann von jedermann vorgenommen werden.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch die diesen Bereich betreffende Abteilung in der Stadtverwaltung. Die Entscheidung über die zu Ehrenden trifft der Hauptausschuss.
- (3) Die Verleihung kann zu verschiedenen Anlässen erfolgen, um den vielfältigen Beiträgen gerecht zu werden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ehrungen mit 2/3-Mehrheit entziehen, wenn der/die Geehrte sich der Auszeichnung nicht würdig erweist.

§ 6 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese neue Richtlinie tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Bad Bramstedt außer Kraft.



Bad Bramstedt, den 21.12.2023


gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin

